

Satzung des „Schulfördervereins der Grundschule Wolgast“

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein der Grundschule Wolgast“. Nach Eintragung erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolgast.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler an der „Grundschule Wolgast“ in Wolgast. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliothekenausstattungen etc. soweit der Schulträger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist bzw. sie von ihm nachweislich nicht angeschafft werden können.
 - b) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligungen an kommunalen Festen und Veranstaltungen
 - c) die Förderung gesunder Ernährung und Bedingungen einer schülergerechten Pausen- und Mittagsversorgung und, sowie der Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen
 - d) die Förderung der mit den Aufgaben einer Ganztagschule zusammenhängenden Bedingungen
 - e) die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler
 - f) die schulische/außerschulische Förderung von Fähigkeiten und Begabungen (z.B. auf künstlerischem, sportlichem, musischem oder sprachlichem Gebiet)
 - g) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege etc.
 - h) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogener Fachtagungen
 - i) die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Interessengemeinschaften; z.B. Schülerzeitung, Foto-AG etc.
 - j) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler, sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa

- k) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u.a. Unterstützung und Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitungen, Aufbau und Pflege eines Schulinternetportals
- l) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln für und Trägerschaft von Schulprojekten

Die Realisierung der festgesetzten Zwecke kann auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 – Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden durch den Vereinsvorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vereinsvorstand kann Änderungen der Beitragsordnung beschließen, diese Änderungen sind spätestens durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.
3. Das Verfahren der Erteilung von Spendenquittungen ist vom Vorstand festzulegen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes und ist wirksam zum 1. des Folgemonats. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Über die Aufnahme als Mitglied wird die Mitgliederversammlung unterrichtet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) fristgerechten Austritt
 - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
 - c) bei Beitragsverzug von 3 Monatsbeiträgen erfolgt Ausschluss durch den Vorstand
 - d) Tod.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand einen Monat vor Ablauf des Kalendervierteljahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres wirksam.

Der Ausschluss erfolgt, falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder aus nachweislich satzungsverletzendem Grund. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Veranstaltungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches oder elektronisches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen, nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand, einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahlen zum Vorstand;
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - f) Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) sonstige Punkte der Tagesordnung
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Mitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und 25% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern des Vorstandes und dem Kassenswart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen, was Neuwahlen des Vorstandes zur Folge hat.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Außer der dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Ein Vorstandsmitglied kann durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 8 – Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ein Rechnungsprüfungsmittglied kann jederzeit sein Amt niederlegen, was eine Neuwahl der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung zur Folge hat.

§ 9 – Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitsstatus aufheben soll, ist unzulässig.
2. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 25% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

§ 10 – Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolgast, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Wolgast (derzeitige Adresse: Baustraße 16 17438 Wolgast) zu verwenden hat.